

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

14.03.2018

Geschäftszeichen:

I 42-1.3.25-4/17

Zulassungsnummer:

Z-3.25-2148

Geltungsdauer

vom: **14. März 2018**

bis: **14. März 2023**

Antragsteller:

BT3G Betontechnik GmbH

Peunting 6

90559 Burgthann

Zulassungsgegenstand:

Beton mit Betonzusatzmittel "Premadd Beschleuniger GT" (Erhärtungsbeschleuniger)

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerrufenlich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsbescheid erstreckt sich auf Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² mit Betonzusatzmittel "Premadd Beschleuniger GT" nach DIN EN 934-2³.

Das Betonzusatzmittel "Premadd Beschleuniger GT" ist ein flüssiger, weißer Erhärtungsbeschleuniger. Es enthält aus dem Verzeichnis der zu deklarierenden Substanzen A.2 nach DIN EN 934-1⁴ Nitrat.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Beton mit Betonzusatzmittel "Premadd Beschleuniger GT" darf abweichend von DIN 1045-2², Abschn. 5.2.6 als unbewehrter Beton, als Stahlbeton und als hochfester Beton nach DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² hergestellt und verwendet werden.

1.2.2 Der Beton mit Betonzusatzmittel "Premadd Beschleuniger GT" darf auch für Spannbetonbauteile nach DIN EN 1992-1-1⁵ und DIN EN 1992-1-1/NA⁶ verwendet werden, bei denen die Spannstähle im direkten Kontakt zum Beton stehen.

1.2.3 Der Beton mit Betonzusatzmittel "Premadd Beschleuniger GT" darf auch als Spritzbeton nach DIN EN 14487-1⁷ in Verbindung mit DIN 18551⁸ hergestellt und verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt gilt DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2².

2.2 Die Zusammensetzung des Betons mit Betonzusatzmittel "Premadd Beschleuniger GT" ist stets aufgrund von Erstprüfungen entsprechend DIN EN 206-1¹ in Verbindung mit DIN 1045-2² festzulegen.

1	DIN EN 206-1:2001-07 DIN EN 206-1/A1:2004-10 DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A1:2004 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Deutsche Fassung EN 206-1:2000/A2:2005
2	DIN 1045-2:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 2: Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
3	DIN EN 934-2:2012-08	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 2: Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung; Deutsche Fassung EN 934-2:2009+A1:2012
4	DIN EN 934-1:2008-04	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 1: Gemeinsame Anforderungen
5	DIN EN 1992-1-1:2011-01 DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004 + AC:2010 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche Fassung EN 1992-1-1:2004/A1:2014
6	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
7	DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12 DIN EN 14487-1:2006-03	--- " ---; Änderung A1 Spritzbeton - Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität; Deutsche Fassung EN 14487-1:2005
8	DIN 18551:2010-02	Spritzbeton - Nationale Anwendungsregeln zur Reihe DIN EN 14487 und Regeln für die Bemessung von Spritzbetonkonstruktionen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-3.25-2148

Seite 4 von 4 | 14. März 2018

- 2.3 Das zur Herstellung des Betons verwendete Betonzusatzmittel "Premadd Beschleuniger GT" muss die CE-Kennzeichnung als Erhärtungsbeschleuniger nach DIN EN 934-2³ aufweisen und über ein Zertifikat für die werkseigene Produktionskontrolle verfügen.
- 2.4 Das Betonzusatzmittel darf keine Stoffe in solchen Mengen enthalten, die den Beton oder den Korrosionsschutz von im Beton oder Mörtel eingebettetem Stahl oder Spanngliedern beeinträchtigen können.
- 2.5 Das Betonzusatzmittel enthält gemäß Leistungserklärung nur aktive Substanzen, die im Verzeichnis der anerkannten Substanzen A.1 und im Verzeichnis der zu deklarierenden Substanzen A.2 nach DIN EN 934-1⁴ stehen.
- 2.6 Das Betonzusatzmittel muss gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 934-1⁴, Tabelle 1, Zeile 1 gleichmäßig sein.
- 2.7 Der Höchstwert des empfohlenen Dosierbereichs des Betonzusatzmittels beträgt 5,0 M.-% bezogen auf Zement. In Spannbeton, bei dem die Spannstähle im direkten Kontakt zum Beton stehen, beträgt der Höchstwert des empfohlenen Dosierbereichs des Betonzusatzmittels 2,5 M.-% bezogen auf Zement. Die Dichte des Betonzusatzmittels beträgt $1,11 \pm 0,03 \text{ g/cm}^3$.
- 2.8 Der Gesamtchlorgehalt des Betonzusatzmittels beträgt gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 934-1⁴, Tabelle 1, Zeile 7 nicht mehr als 0,10 M.-%.
- 2.9 Der Gehalt des Betonzusatzmittels an Alkalien, ausgedrückt als Na_2O -Äquivalent, beträgt gemäß Leistungserklärung nach DIN EN 934-1⁴, Tabelle 1, Zeile 9 höchstens 8,5 M.-%. Bezogen auf Zement beträgt die in den Beton gelangende Alkalimenge, ausgedrückt als Na_2O -Äquivalent, bei Anwendung des Höchstwerts der empfohlenen Dosierung höchstens 0,43 M.-%. Das Betonzusatzmittel erfüllt damit nicht die Anforderung der Alkali-Richtlinie⁹, Abschn. 7.1.3, Absatz (1). Für den Beton mit Betonzusatzmittel ist bei Verwendung alkaliempfindlicher Gesteinskörnung die Alkali-Richtlinie⁹, Abschn. 7.1.3, Absatz (2), zu beachten.
- 2.10 Der Gehalt des zur Herstellung des Betons verwendeten Betonzusatzmittels "Premadd Beschleuniger GT" an Nitrat, ausgedrückt als NO_3 , beträgt gemäß Erklärung des Herstellers höchstens 8,75 M.-%.
- 2.11 Das Betonzusatzmittel muss in seiner Zusammensetzung der Probe entsprechen, die für diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bewertet wurde.

Dr.-Ing. Wilhelm Hintzen
Referatsleiter

Beglaubigt

⁹ Deutscher Ausschuss für Stahlbeton DAfStb (Hrsg.): "DAfStb-Richtlinie Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktionen im Beton (Alkali-Richtlinie) - Oktober 2013 -"
Beuth Verlag GmbH Berlin (Vertriebs-Nr. 65265)